

## **Aktualisierte Fassung der**

# **Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege**

Die hier vorliegende vollständige Fassung berücksichtigt folgende Änderungen:

1. Beschluss - Nr. 4-01/95 - Inkrafttreten am 15.02.1995
2. Beschluss - Nr. 69-5/95 - 1. Änderung am 25.04 1995 - Inkrafttreten am 10.05.1995

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetze vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl S. 577) und vom 30. Oktober 1993 (Sächs. GVBl S. 937) in Verbindung mit § 51 Abs. 5 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (Sächs. GVBl S. 93) erließ der Gemeinderat der Gemeinde Käbschütztal folgende Satzung.

### **§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum-, und Streupflicht**

- ( 1 ) Straßenanlieger haben innerhalb der geschlossenen Ortslage Gehwege einschließlich der Schnittgehrinne, die unmittelbar damit in Verbindung stehen, sowie die Straße bis zur Straßenmitte, innerörtliche Anliegerstraßen und Verbindungswege jeweils bis zur Mitte nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
- ( 2 ) Die Verpflichtungen des Abs. 1 gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer.

### **§ 2 Verpflichtete**

- ( 1 ) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr einen Zugang haben. Besitzer sind insbesondere Mieter und Pächter, die das Grundstück ganz oder teilweise gebrauchen. Als Straßenanlieger gelten ferner auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m beträgt.
- ( 2 ) Sind mehrere nach dieser Satzung gemeinsam verpflichtet, so haben sie durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

### **§ 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum-, und Streupflicht**

- ( 1 ) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die ausschließlich dem öffentlichem Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand.  
Sind solche Gehwege nicht oder nur schmale Sicherheitsstreifen vorhanden, ist entlang der Grundstücksgrenze Begehbarkeit zu schaffen.
- ( 2 ) In die Reinigungs-, Räum-, und Streupflicht werden gleichrangig einbezogen die nicht mit Gehwegen versehenen Anliegerstraßen und Verbindungswege jeweils bis zur Mitte.
- ( 3 ) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegenden sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg, der vor den unmittelbar angrenzenden Grundstücken liegt.
- ( 4 ) Im Zweifel entscheidet die Gemeinde, auf welchen Teil des Gehweges sich die Verpflichtungen der Straßenanlieger nach dieser Satzung erstrecken.

### **§ 4 Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeit**

- ( 1 ) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat sowie Unkraut und Laub. Der Umfang der Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
- ( 2 ) Die Gehwege sind bei Bedarf, mindestens wöchentlich vor Sonntagen sowie gesetzlichen Feiertagen ohne Aufforderung zu reinigen.
- ( 3 ) Bei der Gehwegreinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände, wie Frostgefahr oder ausgerufenen Wassernotstand, entgegenstehen.
- ( 4 ) Beim Reinigen darf der Gehweg nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt, noch in die Straßengehwinne, in sonstige Entwässerungsanlagen und offene Abzuggräben geschüttelt werden.

### **§ 5 Umfang des Schneeräumens**

- ( 1 ) Die Gehwege sind auf eine solche Breite von Schnee oder auftretendem Eis zu räumen, dass die Flüssigkeit und Sicherheit des Fußgängerverkehrs gewährleistet ist; sie sind mindestens in einer Breite von 1,0 m zu räumen.
- ( 2 ) Der geräumte Schnee oder das auftretende Eis ist auf dem restlichen Teil des Gehweges, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn anzuhäufen. Die Schnittgehwinne und die Straßeneinläufe sind freizuhalten.
- ( 3 ) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Gehwegfläche gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,50 m zu räumen.
- ( 4 ) § 4 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.
- ( 5 ) Sind die in den Absätzen 1 und 2 geregelten Maßnahmen bei großen Schneemassen nicht mehr zu gewährleisten, so hat der Verpflichtete dies dem Gemeindeamt unverzüglich anzuzeigen. Vom Gemeindeamt sind in der Folge entsprechend geeignete Maßnahmen einzuleiten.
- ( 6 ) Ausgenommen von der generellen Schneeberäumung und dem Streuen durch Anlieger sind Durchgangsstraßen ( Bundes-, Kreis- und Gemeindestraßen).

---

## **§ 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

- ( 1 ) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass die vom Fußgänger bei Beachtung der nach Umständen gebotenen Sorgfalt ohne Gefahr benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche. Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material, wie Sand und Splitt zu verwenden.
- ( 2 ) § 4 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

## **§ 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte**

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 9.00 Uhr geräumt und bestreut sein. Wenn tagsüber Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist nach Möglichkeit unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- ( 1 ) Ordnungswidrig gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 12 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 ( 1 ) und ( 2 ) Gehwege und zu reinigende Flächen nicht oder nicht hinreichend reinigt
  2. entgegen § 4 ( 3 ) der Staubentwicklung nicht nach Möglichkeit vorbeugt
  3. entgegen § 4 ( 4 ) Gehwege und zu reinigende Flächen beschädigt
  4. entgegen § 4 ( 4 ) den Kehrriech nicht sofort und ordnungsgemäß beräumt
  5. entgegen § 5 ( 1 ) Gehwege nicht in der vorgeschriebenen Breite von Schnee oder Eis beräumt
  6. entgegen § 5 ( 2 ) Straßenrinnen und Straßenläufe nicht freihält
  7. entgegen § 5 ( 3 ) keine durchgehende Benutzbarkeit der Gehwege ermöglicht bzw. den Zugang zu Grundstücken nicht gewährleistet
  8. entgegen § 5 ( 4 ) den Gehweg bzw. zu reinigende Flächen beschädigt
- ( 2 ) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. 2 SächsStrG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 DM und höchstens 1.000,00 DM und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 DM geahndet werden.

## **§ 9 Ersatzvornahme**

- ( 1 ) Bei Anliegern, die ihren Verpflichtungen entsprechend dieser Satzung nicht nachkommen, kann die Ortpolizeibehörde nach einer Mahnung ersatzweise die Vornahme dieser Arbeiten anordnen und durchführen.
- ( 2 ) Diese Übernahme der Anliegerpflicht durch die Gemeinde erfolgt kostenpflichtig.
- ( 3 ) Die Durchführung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens bleibt der Ortpolizeibehörde vorbehalten.

## **§ 10**

(In-Kraft-Treten)

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a.) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b.) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Krögis, den

Klingor  
Bürgermeister